

BGer 6B_392/2019 vom 29. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_392_2019

FR: TF 6B_392/2019 du 29 mars 2019

IT: TF 6B_392/2019 del 29 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Winterthur nahm die vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung wegen Ehrverletzung am 1. November 2018 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 15. Februar 2019 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Dem Gesuch um Beiordnung eines Rechtsanwalts kann keine Folge geleistet werden. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist es grundsätzlich an der beschwerdeführenden Person, für eine Vertretung besorgt zu sein. Die Beschwerdebegründung ist, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 43 BGG), während der 30-tägigen Beschwerdefrist einzureichen, welche als gesetzlich bestimmte Frist nicht erstreckt werden kann (vgl. Art. 47 BGG). Dem Antrag auf Fristverlängerung kann daher nicht stattgegeben werden. Die Beschwerde wurde am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht, weshalb eine Beschwerdeergänzung durch einen noch beizuordnenden Rechtsanwalt während der Beschwerdefrist nicht mehr möglich war bzw. ist.

E. 3

Die Beschwerde enthält entgegen den Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung. Daraus ergibt sich mithin nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss verfassungs- oder rechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist folglich im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.